

B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan Nr. 7/6, 2. Änderung,
in Kraft getreten am 19.04.1984

(s. § 9 Abs. 8 des Bundesbaugesetzes in der
Fassung vom 18.08.1976 / BGBl. I S. 2256, zuletzt
geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 / BGBl. I S. 949)

Das von der 2. Änderung erfaßte Gebiet wird durch eine schwarze unterbrochene Linie gekennzeichnet.

Es handelt sich ausschließlich um die öffentlichen Verkehrsflächen „südliche und östliche Hubertusstraße, Lerchenweg, Nachtigallenweg“, und zwar in der jeweils im Bebauungsplan Nr. 7/6 festgesetzten Breite. Die tatsächliche Breite ist geringer und bei Durchführung der v.g. Planfestsetzung müßte von fast allen Anliegergrundstücken ein Straßenanteil abgetrennt werden.

Fast alle Anlieger sprechen sich in den letzten Jahren gegen eine Plandurchführung aus mit der Begründung, daß bei dem relativ geringen Verkehrsaufkommen in den genannten Straßen eine Verbreiterung nicht erforderlich sei.

Nach Überprüfung dieser Angabe und unter Berücksichtigung der allgemeinen Tendenz zum verkehrsberuhigenden Ausbau von Wohnstraßen ist die Stadt Siegburg ebenfalls der Ansicht, daß eine Verbreiterung der Straßen nicht notwendig ist. Lediglich an der Hubertusstraße, die z.Z. Einbahnstraße ist und es auch in Zukunft sein wird, sind streckenweise Verbreiterungen erforderlich.

Bei Durchführung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/6 werden sich die bisher angenommenen Grunderwerbs- und Ausbaukosten (1971: 930.000 DM) auch bei Berücksichtigung zwischenzeitlicher Kostenerhöhungen wesentlich verringern. Bodenordnende Maßnahmen sind nur noch in geringem Umfang erforderlich. Sie sollen auf freiwilliger Basis erfolgen.

Siegburg, 09.12.1981
Planungsamt der Kreisstadt Siegburg

gez. Land

Hinweise:

Es wird festgestellt, daß die vorstehende Begründung vom 09.12.1981 durch die Übernahme beim Satzungsbeschluß (vgl. Ratsbeschluß v. 07.11.1983) eine Begründung i.S.v. § 9 Abs. 8 BBauG geworden ist.

Siegburg, den 06.04.1984
Planungsamt
der Kreisstadt Siegburg